



Mitteilung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Daten des Veranstalters:

Name des Veranstalters:
(Bei Firmen oder Vereinen voller Wortlaut)

Geburtsdatum, Firmenbuchnummer bzw. Vereinsregisternummer:

Für das Brauchtumsfeuer verantwortliche Person:

Anschrift:

Geburtsdatum:..... Telefon:

Ort des Brauchtumsfeuers:

Anschrift:

Grundstück Nr.: Katastralgemeinde:

Grundstückseigentümer:

Zustimmung des Grundstückseigentümers:
(Nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer)

Brauchtumsfeuer - weitere Daten:

Die Meldung muss bis Dienstag, 7. April 2020 am Gemeindeamt einlangen!

Osterfeuer -

Abbrenndatum: ~~11.~~ **April 2020**. Beginn:

**Die Osterfeuer dürfen nur am Karsamstag, dem 11. April 2020,
in der Zeit von 17.00 bis 24.00 Uhr abgebrannt werden!**

**Ich nehme zur Kenntnis, dass die umseitigen rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind
und Zuwiderhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.**

Datum:

Unterschrift der verantwortlichen Person:

Unterschrift des Veranstalters:

Osterfeuer 2020



Information über das Abbrennen von Osterfeuern

Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. März 2011, ZI: 15-LL-114/2010 (013/2011) mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien nach dem Bundesluftreinhaltegesetz erlassen wurde (Kärntner Verbrennungsverbot- Ausnahmeverordnung 2011) LGBl. Nr. 31/2011 vom 24. März 2011.

§ 2 Abs. 1 lautet:

Das Verbrennen von biogenen Materialien für Feuer im Rahmen der nachgenannten Brauchtumsveranstaltung ist im gesamten Landesgebiet zulässig.

Als Brauchtumsfeuer gelten:

Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag

§ 2 Abs. 2 lautet:

Sofern aufgrund schlechter Witterung ein Abbrennen entsprechend dem Kalenderdatum nicht möglich ist, können Osterfeuer am darauffolgenden Wochenende entzündet werden.

§ 2 Abs. 3 lautet:

Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich nur mit biogenen Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie z.B. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, erfolgen.

OSTERFEUER sind der Gemeinde Keutschach am See bis Dienstag, 7. April 2020, 16.00 Uhr - mittels umseitigen Antrags zu melden. Gleichzeitig ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen.

Die genehmigten Osterfeuer werden danach durch die Gemeinde der Polizeiinspektion Reifnitz gemeldet!

Die Osterhaufen werden in der Karwoche von der Freiwilligen Feuerwehr Keutschach am See überprüft, ob diese den Bestimmungen der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, insbesondere § 15 - betreffend das Verbrennen im Freien, im bebauten und unbebauten Gebiet entsprechen. Jeder Missbrauch wird zur Anzeige gebracht!

Der Bürgermeister:


Karl Dovjak